

Wenn Rechtstheorie auf Asylrechtspraxis trifft

»Vorverständnis und Methodenwahl in der Asylpraxis«
– Tagung der Refugee Law Clinic in Kooperation mit
dem Rudolf-von-Jhering-Institut der Justus-Liebig-
Universität Gießen am 12.12.2014

von Frank Schreiber



Dr. Frank Schreiber ist Richter am Hessischen Landessozialgericht und Mitglied der Redaktion. Er ist Güterichter und in der Güterichterfortbildung der Hessischen Justizakademie tätig.

Wer wem da ein Geschenk gemacht hat, war nicht ganz klar – aber alle haben viel bekommen: Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Verwaltungsrichter und Philosoph, verabschiedete sich aus dem aktiven Richterdienst und in Koinzidenz zu diesem Ereignis trafen sich Wissenschaftlerinnen, Richter und Asylpraktikerinnen aller Professionen in der Aula der Justus Liebig-Universität in Gießen: »Wir nehmen die Asylpraxis unter die Lupe zwischen den Polen Gesetzesanwendung auf der einen und Gnadenakt auf der anderen Seite«, so Tiedemann.

Veranstalter war u.a. die Gießener Refugee Law Clinic. Sie wurde im Wintersemester 2007/08 – initiiert u. a. von Paul Tiedemann – gegründet und hat das praxisbezogene Ausbildungskonzept der »clinical legal education« erstmals auch für Studierende in Deutschland zugänglich gemacht. Law Clinics sind eine Erfindung anglo-amerikanischer Law Schools, aber auch in Deutschland gibt es an mehr als einem Dutzend Fakultäten diese Verzahnung von Jura-Ausbildung und Rechtspraxis. Die Betreuung erfolgt durch universitäre Dozenten und durch Praktiker (Richterinnen, Rechtsanwälte). Die studentischen Mitglieder wenden ihre erworbenen Kenntnisse unter Anleitung praktisch an, z. B. im Rahmen von Sprechstunden. Die Gießener Refugee Law Clinic hat als Rechtsgebiet das Asyl- und Flüchtlingsrecht gewählt. Hintergrund dieser Entscheidung war die Tatsache, dass sich in Gießen die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge befindet.

Den rechtstheoretischen Einstieg in das Thema der Tagung lieferten der Gießener Öffentlich-Rechtler und Rechtstheoretiker Prof. Dr. Franz Reimer sowie Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann. Beide sorgten dafür, dass die Anknüpfung an Josef Esser im Titel der Veranstaltung nicht als »Vorurteil und Methodenwahl« missverstanden werden konnte, und zeigten den Standort von Essers Werk aus heutiger Sicht auf. Reimer betonte Essers These, dass Methodenlehre weder Hilfe noch Kontrolle, sondern vielleicht nur handwerkliche Gewohnheit sei. Tiedemann nahm einen langen Anlauf bei Gadamers Hermeneutik, um

Praxisbezogenes Ausbildungskonzept
der »clinical legal education«

dann sehr konkret bei der mangelhaften sprachlichen Qualität der Asylgesetzgebung im Mehrebenensystem zu landen – welche dem Instanzrichter die klassisch dogmatische Argumentation erschwerte und zur fragwürdigen Bezugnahme auf höchstrichterliche Präjudizien verführte. Die Beschreibung unterschiedlicher Gesetzgebungskulturen in Deutschland und Europa lieferte die Überleitung zum Vortrag von Dr. Roland Bank vom UNHCR unter dem Titel »Leipzig, Karlsruhe, Luxemburg, Straßburg. Gerichtskulturen und ihre Bedeutung für die asylrechtliche Rechtsprechung«. Insbesondere der auch verfahrensbedingt hohe Abstraktionsgrad der EuGH-Kultur stelle hier die Rezeption in der asylrechtlichen Praxis vor Probleme. Auf den Punkt gebrachte,

teilnehmende Beobachtungen lieferte Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks zum Thema »Gerichtsbezirk und Flüchtlingschicksal. Die erstinstanzliche Rechtsprechung im Asylrecht«. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass Justiz ohne ein funktionierendes Rechtsmittelsystem droht, in den Grenzbereich zur Willkür zu geraten – hier wurde er erbracht: Er verglich die Rechtsprechung insbesondere hessischer und bayerischer Verwaltungsgerichte u.a. zu verschiedenen Fallgruppen exilpolitischer Tätigkeit von Äthiopiern. Dabei waren nicht nur grundlegend unterschiedliche rechtspolitische Sichtweisen, sondern auch wenig Gemeinsamkeiten in der Wirklichkeitswahrnehmung auszumachen. Dr. Reinhard Marx und Ferdinand Georgen stellten danach sehr persönliche Erfahrungen aus Jahrzehnten der »Lebensweltgeschichte« von Rechtsanwalt und Verwaltungsrichter einander gegenüber, die in diesem Bericht leider nicht einmal ansatzweise wiedergegeben werden können. Insgesamt wäre es wichtig, dass alle Beiträge veröffentlicht werden – hoffentlich gelingt dies den Veranstaltern zumindest in Form eines Tagungsbandes. Den Abschluss bildete eine Podiumsdiskussion unter dem Titel »Den Menschen im Blick – Entscheidungspraxis im Asylverfahren«. Hier prallten die Unterschiede der Selbst- und Fremdwahrnehmung von Verwaltungsrichtern, Rechtsanwälten und NGO-Vertreterinnen recht deutlich aufeinander, insbesondere bei der Frage, ob ein Verwaltungsrichter gegen seine innere Überzeugung eine abweisende Entscheidung treffen muss, weil der prozessrechtliche Maßstab der Beweiswürdigung ihm keine andere Wahl lasse.

Die Tagung stimmte nachdenklich und bot zugleich unendlich viele Anregungen zum Nachdenken. Immer wieder wurde deutlich, wie eingeschränkt das klassische Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geeignet ist, die »Wahrheitsfindung« bei der Analyse komplexer Schutzbedürftigkeiten von Flüchtlingen zu strukturieren. Auch im Asylrecht gilt: »Es gibt keine Entscheidungstheorie, die »Entscheidungsgerüste« aufbauen könnte, welche dem Richter fertige Lösungsmöglichkeiten anbietet und ihm gleichzeitig erspart, über ihre Auswahl nachzudenken« (Esser, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1970, S. 204). ■

Vom Primat des abgeleiteten Status'

von Andrea Kaminski



Andrea Kaminski ist Direktorin des Amtsgerichts Velbert a. D. und Mitglied der Redaktion.

Es war einmal eine Richterin, die hatte ihr ganzes Berufsleben lang ihrem Dienstherrn gedient, dem sie Seele und Arbeitskraft verkauft hatte. Sie erhielt deshalb nach Erreichen der Altersgrenze Pension (»Versorgungsbezüge«), berechnet nach den früheren Gehalt. Plötzlich und unerwartet allerdings änderten sich ihre Lebensumstände: Der Dienstherr entzog ihr deutlich mehr als die Hälfte ihrer Pension im Wege der Kürzung. Was war geschehen? Hatte sie sich strafbar gemacht, einen Betrug begangen, ihren Mann erschlagen oder so? »Oder so« ist schon richtig: Ihr Ehemann, ein Kommunalbeamter, war verstorben, allerdings ohne ihr Zutun und auch ohne dass sie dies in irgendeiner Weise gut heißen konnte. Einfach so, wie es so vorkommt im Leben. Und nun galt sie nicht mehr als Richterin, sondern als unselbständiges Anhängsel des Ehemannes: Als Beamtenwitwe. Ihr Status wechselte auf »Gattin« bzw. »Witwe«. Ihr Dienstherr jubilierte, denn der Ehemann hatte einen anderen Dienstherrn, der nun die Witwe versorgen musste.

Anscheinend kennen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums Ehefrauen in erster Linie als arme hinterbliebene Witwen und nicht als selbständige Persönlichkeiten mit eigener Berufstätigkeit. So sind sie vorrangig mit der Versor-

gung nach dem verstorbenen Ehemann zu alimentieren (jedenfalls, wenn diese zeitlich nach der eigenen Versorgung eintritt). Die eigene erarbeitete (erdiente) Versorgung wird entsprechend gekürzt. So steht es in § 54 Beamtenversorgungsgesetz. Der Gesetzgeber, der »Doppeleinkünfte« vermeiden wollte, hätte leicht die eigene Versorgung als vorrangige definieren können. Er (!) hat sich aber für die andere Lösung entschieden, die an das 19. Jahrhundert denken lässt.

Diese Regelung gilt ebenso für Ehemänner, wenn sie ihre Frau überleben: Auch sie werden in erster Linie zum Witwer, und ihr eigener Status führt nur ggf. zur Aufbesserung der Witwer-Versorgung. Aber wird es dadurch besser? Ich finde diese Regelung empörend. Ein modernes Beamten- und Richterbild sieht anders aus. Logisch wäre doch wohl: Jeder behält seine Pension und bekommt ggf. vom Dienstherrn des verstorbenen Partners/Partnerin einen Zuschlag, um den Lebensstandard halten zu können, wenn der Partner entsprechend höhere Versorgungsansprüche hatte.

Wohlgemerkt: Es geht nicht um die Höhe der Versorgung, sondern um Respekt des Gesetzes vor der eigenen Lebensleistung. ■